

Hintergrundinfo Rechtsfragen in der Jugendarbeit

Autor: Ulrich Gritsch, Überarbeitung: Ender Bozkurt

Trotz sorgfältiger Recherche handelt es sich bei diesem Hintergrundinfo um unverbindliche Empfehlungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Themen:

Was dürfen Kinder und Jugendliche?	2
<i>Geschäftsfähigkeit</i>	2
<i>Deliktsfähigkeit</i>	3
<i>Strafmündigkeit</i>	3
Obsorge und Aufsichtspflicht	4
<i>Was bedeutet Obsorge?</i>	4
<i>Was ist die Aufsichtspflicht?</i>	5
<i>Wer ist aufsichtspflichtig?</i>	5
<i>Wie funktioniert die Aufsichtspflicht?</i>	5
<i>Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?</i>	6
<i>Welche Erziehungsmaßnahmen sind erlaubt?</i>	6
<i>Wann und wo endet die Aufsichtspflicht?</i>	6
<i>Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?</i>	7
Verantwortung braucht Absicherung	8
<i>Versicherungsfragen</i>	8
Jugendschutz	9
Rechtsfragen rund um die Sexualität junger Menschen	11
<i>Sexuelle Kontakte von Aufsichtspersonen mit Minderjährigen</i>	11
<i>Strafbarkeit und Haftung von Aufsichtspersonen</i>	11
<i>Mitbestimmungsrecht der Eltern</i>	12
<i>Spiele mit Körperkontakt</i>	13
<i>Gemischtgeschlechtliche Zelte bzw. Zimmer</i>	13
<i>Gemischtgeschlechtliche Betreuung</i>	13
<i>Pornografische Darstellungen</i>	13
<i>Sexueller Missbrauch</i>	14
Rechtsfragen in Zusammenhang mit Veranstaltungen	16
<i>Lustbarkeitsabgabe und Steuerrecht</i>	16
<i>AKM-Entgelt</i>	16
<i>Vertragsrecht</i>	17
<i>Spezielle Fragen der Aufsichtspflicht</i>	17
<i>Unterwegs in der Natur</i>	20
<i>Mit dem Auto unterwegs</i>	21
<i>Als Gruppe auf der Straße unterwegs</i>	22
<i>Ratsamer Inhalt von Anmeldeformularen für ein Lager</i>	22
Vereinsrecht	22
Medienrecht	23

Was dürfen Kinder und Jugendliche?

Kinder und Jugendliche können durch ihren Mangel an Lebenserfahrung und Wissen ihr Verhalten nicht in allen Details und Konsequenzen vorhersehen. Sie sind für das Gesetz aufgrund ihrer eingeschränkten Einsichtsfähigkeit nicht wie Erwachsene zu behandeln. Das Gesetz trifft daher für unterschiedliche Lebensbereiche eine Einteilung und sieht Altersstufen für die Geschäftsfähigkeit, also die Fähigkeit, Verträge abzuschließen, die Deliktsfähigkeit, das ist die schadenersatzrechtliche Verantwortung für eigenes Verhalten und für die Strafbarkeit, somit die strafrechtliche Verantwortung, vor:

	Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit		Strafbarkeit
	Geschäftsfähigkeit	Deliktsfähigkeit	
Kinder (< 7 Jahren)	geschäftsunfähig	deliktsunfähig	nein
Unmündige Minderjährige (7-14 Jahren)	beschränkt geschäftsfähig	nur in Sonderfällen	nein
Mündige Minderjährige (14-18 Jahre)	Beschränkt geschäftsfähig	✓	✓ (aber besondere Bestimmungen)
Junge Erwachsene (18-21 Jahre)	✓	✓	✓ (aber besondere Bestimmungen)

Achtung: Diese Altersgrenzen gelten für geistig gesunde Kinder und Jugendliche, bei denen auch keine verzögerte Reife vorliegt.

Geschäftsfähigkeit

ist die Fähigkeit, sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten (z.B. einen Kaufvertrag abschließen). Die Geschäftsfähigkeit ist je nach Alter und Geisteszustand abgestuft.

Kinder unter 7 Jahre sind geschäftsunfähig. Sie können keine Verträge rechtswirksam abschließen. Ausgenommen sind alterstypische geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens (Jause, Sticker, etc.), die Kinder in diesem Alter üblicherweise abschließen. Sie werden, wenn das Kind sofort und bar bezahlt, rechtswirksam (§ 170 Absatz 3 ABGB – „Taschengeldparagraph“).

Unmündige Minderjährige (7-14 Jahre): In diesem Alter ist der Begriff des geringfügigen, alltäglichen Rechtsgeschäftes natürlich weitreichender als bei einem Kind. Daher sind hier auch "größere" Geschäfte, wie z.B. der Kauf einer CD, eines Buches oder einer Kinokarte möglich, wenn sofort bezahlt wird. Wird ein Geschäft abgeschlossen, das über diesen Rahmen hinausgeht (z.B. der Kauf eines CD-Players oder eines Fahrrades), so ist es zwar nicht grundsätzlich ungültig, es ist aber zu seiner Wirksamkeit an die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten gebunden. Eltern können Käufe ihrer Kinder dadurch verhindern, indem sie die von den Kindern übernommenen Sachen einfach wieder zurückbringen (z.B. Lotterielose, Abzeichen, etc.). D.h. für bedeutendere Geschäfte oder geringfügige Geschäfte, die vom Kind nicht sofort erfüllt werden, müssen stets die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung geben. Des Weiteren können auch größere Geschenke angenommen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass keine Gegenleistung zu erbringen ist und dass durch die Schenkung keine weiteren Kosten entstehen. So kann ein oder eine 10-Jährige beispielsweise eine Stereoanlage oder ein Fahrrad rechtswirksam annehmen, nicht aber ein Haustier, weil dadurch laufende Futterkosten entstehen. Hier müssten wiederum die Erziehungsberechtigten zustimmen.

Mündige Minderjährige (14-18 Jahre): Ab dem 14. Geburtstag kann man über Sachen, die von den Erziehungsberechtigten zur freien Verfügung überlassen wurden (Taschengeld, Geldgeschenke), selbst bestimmen, d.h. Rechtsgeschäfte in diesem Rahmen sind auch ohne die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten gültig. Sachen von einigem Wert, z.B. ein Fahrrad, sind im Zweifel nicht zur freien Verfügung, sondern lediglich zum Gebrauch überlassen! Mündige Minderjährige können sich rechtswirksam vertraglich zu Dienstleistungen (z.B. Botengänge, Reinigungsarbeiten – Feriajobs) verpflichten, mit Ausnahme von Lehr- und Ausbildungsverträgen. Über eigenes Einkommen, sei es aus einem Arbeits- oder auch Lehrverhältnis, kann insoweit selbst bestimmen werden, als dadurch die Befriedigung der Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird. Unter Lebensbedürfnissen versteht man den Unterhalt, den ein mündiger Minderjähriger oder eine mündige Minderjährige, der verdient, in erster Linie aus seinen oder ihren eigenen Einkünften zu bestreiten hat. Vereinfacht gesagt gehen die typischen alltäglichen Versorgungsgeschäfte wie der Kauf von Lebensmitteln oder Kleidung vor und nur über den restlichen Teil des Einkommens darf frei verfügt werden. Soll daher eine größere Anschaffung gemacht werden, die die Einkommensverhältnisse übersteigt, ist, wenn kein Ersparnis vorhanden ist, für die Gültigkeit des Vertrages die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dem **18. Lebensjahr** erreicht ein geistig gesunder junger Mensch die volle Geschäftsfähigkeit.

Deliktsfähigkeit

ist die Fähigkeit, aus eigenem deliktischen Verhalten (Verstoß gegen eine Verhaltenspflicht, die für jedermann gilt) schadenersatzpflichtig zu werden. Sie tritt grundsätzlich mit dem vollendeten **14. Lebensjahr** ein. Mit anderen Worten: Ab dem 14. Geburtstag muss ein/e Jugendliche/r grundsätzlich damit rechnen, für Schäden zu haften, die er oder sie anderen zufügt.

Ein/e unmündige/r Minderjährige/r kann zur Ersatzpflicht herangezogen werden, wenn er/sie im speziellen Fall das Unrecht der Handlung einsehen konnten und keine Aufsichtsperson haftet. Beispiel: Auf einer stark befahrenen Schipiste springt ein 13-jähriger in einer Schussfahrt über eine nicht einsehbare Kuppe und verletzt dadurch einen anderen Pistenbenützer.

Strafmündigkeit

Wer vor seinem 14. Geburtstag eine Straftat begeht, ist dafür nicht strafbar (**Strafunmündigkeit**).

Das Gericht kann jedoch Erziehungsmaßnahmen (Beratung und Unterstützung des Kindes sowie der Eltern; aber auch Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim) anordnen.

Gegen **Jugendliche** (jeder vom 14. bis zum 18. Geburtstag), die eine strafbare Handlung begehen, kann ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere bei verzögerter Reife oder bei geringfügiger Deliktsbegehung vor dem 16. Geburtstag – ist auch in dieser Altersgruppe keine Strafbarkeit gegeben. Darüber hinaus haben sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gericht bei allen strafbaren Handlungen Jugendlicher zu prüfen, ob überhaupt eine staatliche Reaktion erforderlich ist, oder ob ein Strafverfahren reaktionslos einzustellen ist. Wenn eine staatliche Reaktion für erforderlich gehalten wird, so ist zuerst zu prüfen, ob dafür nicht eine Form der so genannten intervenierenden Diversion ausreicht. Nur dann, wenn weder eine reaktionslose Einstellung des Strafverfahrens noch eine diversionelle Erledigung als ausreichend zu sehen sind, ist ein förmliches Strafverfahren durchzuführen. Dies kann entweder mit Freispruch, mit Schuldspruch ohne Strafe, mit Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe oder mit Schuldspruch samt Strafausspruch enden. Die in den Strafgesetzen vorgesehenen Höchststrafen sind für Jugendliche bei allen Delikten stark herabgesetzt; bei den meisten Delikten auf die Hälfte. Für junge Menschen zwischen dem 18. und 21. Geburtstag (**junge Erwachsene**) gelten strafrechtliche Sonderbestimmungen, die in einigen Teilbereichen auch in dieser Altersgruppe eine Berücksichtigung ihrer Entwicklung erlauben.

Obsorge und Aufsichtspflicht

Quellennachweis:

RA DDr. Manfred König, Pro Juventute/SOS-Kinderdorf/Rettet das Kind: Folder: Leitfaden für die Jugendwohlfahrt. Sicher durch die Aufsichtspflicht. Stefan Obermeier: Aufsichtspflicht. Rechte und Pflichten von Gruppenleiter- und Betreuerinnen in Jugendverbänden und –einrichtungen. München 1999, www.aufsichtspflicht.de 07.04.2006

Was bedeutet Obsorge?

Der Beitritt zu einer Pfadfinder*innengruppe ist rechtlich ein Vertragsabschluss zwischen dem Kind/Jugendlichen – vertreten durch die Eltern – und dem Verein Pfadfinder*innengruppe. Auch wenn nicht jede Pfadfinder*innengruppe ein Verein ist, kommt der Vertragsabschluss dennoch mit dem jeweiligen Rechtsträger zustande. Dort, wo die einzelne Pfadfinder*innengruppe ein Zweigverein ist, ist in den Vereinsstatuten bestimmt, wie weit die Rechte und Pflichten der Zweigvereine gehen. Ist in den Vereinsstatuten keine Ausweitung der Rechte und Pflichten der Zweigvereine vorhanden, kommt der Vertrag mit der relevanten juristischen Person, dem Dachverein (z.B. Landesverband) zustande.

Mit dem Beitritt und der Vereinbarung, dass die Kinder und Jugendlichen an Lagern teilnehmen, übertragen die Eltern aber nicht nur die Aufsichtspflicht an den Verein, d.h. an die konkreten Jugendleiter*innen in der jeweiligen Altersstufe, sondern auch Teile ihrer Obsorgerechte- und Pflichten. Somit sind Jugendleiter*innen im Rahmen des Lagers verpflichtet, sich umfassender um die Kinder und Jugendlichen zu kümmern als etwa während der Heimstunde, da sie beispielsweise auch zur Betreuung und Versorgung im Krankheitsfall verpflichtet sind.

Was ist nun Obsorge? Das Gesetz (ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) spricht in den §§ 158ff ABGB von einem umfassenden Bündel an Rechten und Pflichten zur Pflege und Erziehung des Kindes. Am besten drücken dies die §§ 160 und 161 ABGB aus:

Pflege, Erziehung und Bestimmung des Aufenthalts des Kindes

§ 160. (1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

(2) Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.

(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

§ 161. Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.

Das Gesetz berücksichtigt damit nicht nur die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, sondern räumt auch der altersgerechten Erziehung einen hohen Stellenwert ein. Schon das Gesetz normiert dazu eine „Gehorsamspflicht“ des Kindes. Aus diesem Bündel an Rechten und Pflichten, die zumindest teilweise an die Jugendleiter*innen übertragen werden, ist die Verpflichtung zur Wahrnehmung des körperlichen Wohls und der Gesundheit zentral. Mit anderen

Worten ist ein/e Jugendleiter*in, verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich ein Kind oder Jugendlicher nicht verletzt oder an zentralen Bedürfnissen Mangel leidet.

Für die Programmgestaltung und die Umsetzung der Pfadfinder*innenmethode bedeutet das, dass die jeweilige Umgebung so sicher wie notwendig zu gestalten ist, ohne das Kind in seinen Entwicklungsmöglichkeiten einzuschränken und das Kind oder den/die Jugendliche(n) dabei mehr oder weniger – je nach Alter und Einsichtsfähigkeit – zu beobachten. Man nennt diese Verpflichtung auch Aufsichtspflicht.

Was ist die Aufsichtspflicht?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass diese selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Leiter*innen müssen im Regelfall ihnen anvertraute Kinder jedoch nicht ständig überwachen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Je älter bzw. reifer die Kinder oder Jugendlichen sind, desto mehr geht der Weg hin zur Eigenverantwortung der Jugendlichen. Die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen steht der Aufsichtspflicht gegenüber. Die Eigenverantwortung hängt von Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen ab.
- Wer Aufsichtspflicht überträgt, ist verantwortlich dafür, dass geeignete Personen mit der Aufsichtspflicht betraut werden und diese entsprechend über besondere Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen oder sonstige Umstände informiert sind.

Wer ist aufsichtspflichtig?

- In erster Linie sind die Eltern der Kinder und Jugendlichen aufsichtspflichtig.
- Leiter*innen sind als von den Eltern mit der Aufsicht von deren Kindern und Jugendlichen (bis zur Volljährigkeit) Beauftragte aufsichtspflichtig.
- Auch Minderjährige können aufsichtspflichtig sein (zum Beispiel ein/e minderjährige/r Assistent*in).
- Maßgeblich ist immer, wer gerade in der konkreten Situation die Aufsichtspflicht übernommen hat.

Wie funktioniert die Aufsichtspflicht?

- Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter, der Eigenart des Kindes/Jugendlichen, seiner Reife, am Entwicklungsstand und der Qualität der Gefahrenquelle (konkrete Umfeld).
- Anforderungen an die Aufsichtsführung ergeben sich auch aus der Gruppengröße. Die Gruppengröße sollte der Erfahrung der Leiter*innen, dem Alter der Kinder und Jugendlichen sowie der Art der Unternehmung angepasst sein. So dürfte ein/e 18-jährige/r Leiter*in mit einer größeren Gruppe von Kindern im Alter von zehn Jahren bei einem Radausflug höchstwahrscheinlich überfordert sein. Da bezüglich der Gruppengröße gesetzlich nichts Konkretes vorgeschrieben ist, kann die „Schulveranstaltungs-Verordnung“ des Unterrichtsministeriums (§ 13 Schulunterrichtsgesetz). Orientierungshilfe bieten. Da sich diese Verordnung auf den Schuldienst bezieht, Lehrer*innen normalerweise gut ausgebildet sind und ihre Schüler*innen meistens relativ gut kennen, erscheint es sinnvoll, diese Verordnung als Untergrenze zu betrachten: Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus der Frage: Wie hätte ein/e andere/r professionelle/r durchschnittliche/r Betreuer*in in dieser Situation mit diesen Kindern/Jugendlichen gehandelt?
- Maßgebend für das Maß der Aufsichtspflicht sind also immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Es gibt keine generalisierende Antwort.

Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind:

1. Pflicht zur Information:

Leiter*innen müssen sich vor z.B. einem Ausflug oder Lager über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtspflichtigen informieren (z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer/Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten, etc.)

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen:

Leiter*innen sind verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihnen dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist.

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren:

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand Leiter*innen keinen Einfluss haben, sind die Kinder bzw. Jugendlichen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen:

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden in den meisten Fällen nicht ausreichen. Leiter*innen haben sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Kindern bzw. Jugendlichen auch verstanden und befolgt werden. Eine ständige Anwesenheit ist nicht notwendig. Leiter*innen müssen aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer*innen gerade tun. Hierüber müssen sie sich in regelmäßigen Abständen versichern.

Welche Erziehungsmaßnahmen sind erlaubt?

Wenn Kinder und Jugendliche gegen Vereinbarungen verstoßen, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen du setzen darfst und ev. auch musst. Natürlich nicht erlaubt (als so genannte „unerlaubte Erziehungsmittel“) ist die Zufügung von körperlichem Leid jeglicher Art (z.B. Ohrfeigen, Stöße) sowie Beschimpfungen – besonders einzelner vor allen anderen. Genauso sind Kollektivstrafen bzw. auch schon deren Androhung unerlaubt. Fernseh- und Ausgehverbot sind gemäß einer oberstgerichtlichen Entscheidung allerdings erlaubt.

Natürlich auch nicht erlaubt ist das Einsperren von Kindern und Jugendlichen in der Nacht, falls sie nicht auf ihren Zimmern bleiben. Unter Umständen wird dies sogar als Freiheitsentziehung zu werten sein. Auch wenn eine/r der Jugendlichen eine/n anderen im Zimmer einsperrt, du als Leiter*in davon weißt, aber nichts dagegen unternimmst, kann das strafbar sein. Strafbar (Aussetzung) wäre es auch, wenn ein/eine Jugendliche/r z.B. auf einen Baum klettert, nun nicht mehr herunterkann und du als Leiter*in ihn/sie absichtlich ein wenig „dunsten“ lässt. – Nach dem Motto: „Geschieht ihm/ihr nur Recht.“

Als zulässige Maßnahmen oder „erlaubte Erziehungsmittel“ gelten: Lob, Anerkennung, Ermutigung, Dank, Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilen von Aufträgen (wenn es sich dabei um die nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten handelt), beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen (evtl. unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten) – Erziehungsmaßnahmen müssen also immer im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sein. Wenn keine erlaubten Maßnahmen helfen, ist das letzte Mittel, den/die Jugendliche/n – nach Verständigung der Erziehungsberechtigten – nach Hause zu schicken.

Wann und wo endet die Aufsichtspflicht?

- Die Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit (18. Geburtstag).
- Wenn die Aufsichtspflicht an andere abgegeben wurde und diese entsprechend geeignet, berechtigt und informiert sind.
- Für deliktische Handlungen wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung ist der/die Jugendliche ab 14 Jahren strafrechtlich allein verantwortlich.

- Eigenverantwortung der Minderjährigen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass damit auch die Verpflichtung endet, gefährliche Verhaltensweisen zu unterlassen oder zu unterbinden. Nach wie vor gilt, dass niemand einem anderen Schaden zufügen darf. An die Stelle der besonderen Aufsichtspflicht tritt das unter Erwachsenen geltende Schadenersatz- bzw. Strafrecht.

Was passiert bei Verletzung der Aufsichtspflicht?

- Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Vorausssehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesen ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- Werden durch die schuldhafte Vernachlässigung der Aufsichtspflicht fremde Personen oder Sachen beschädigt, können gegen nicht nur gegen den/die betreuende/n Leiter*in sondern unter Umständen auch gegen den/die Gruppenleiter*in zivilrechtliche Schadenersatzpflichten wie z.B. für Reparatur, Kosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten begründet werden.
- Der aufrechte Bestand einer Unfall- und Haftpflichtversicherung der PPÖ schützt diesfalls vor persönlicher Haftung des/der verantwortliche/n Leiter*in. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Schaden während einer Pfadfinder*innenveranstaltung im Sinne von Verbandsordnung und Satzung der PPÖ eingetreten ist.
- Im Schadensfall hat der/die Geschädigte die Vernachlässigung der Obsorge über den/die Jugendliche/n und den Schaden zu beweisen, hingegen der/die Aufsichtspflichtige seine Schuldlosigkeit.

Buchtip: Nademleinsky; Aufsichtspflicht - Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen. Plus: Haftung und Versicherungsschutz; ISBN: 978-3-214-00153-7; Reihe: Sachbuch & Ratgeber; Verlag: MANZ'sche Wien; Format: Flexibler Einband; 160 Seiten, 1., Aufl., 2006

Verantwortung braucht Absicherung

Versicherungsfragen

Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) haben die Rechtsform eines Trägervereins (Verbandes), über den entsprechende Versicherungen für Mitglieder abgeschlossen werden. In den meisten Fällen genießen die Mitglieder mehrfachen Versicherungsschutz, weil sowohl Ortsgruppen, Landesverbände als auch der Dachverband auf Bundesebene sowohl Haftpflicht, Unfall und manchmal auch Rechtsschutzversicherungen – oder gelegentlich auch speziellere Versicherungen wie z.B. erweiterte Kfz-Haftpflichtversicherungen – für ihre Zugehörigen abschließen, die dann im Schadensfall parallel in Anspruch genommen werden können.

Versichert sind in der Regel nicht nur Leiter*innen, sondern alle registrierten Mitglieder, unabhängig von ihrer Funktion. D.h. dass die Haftpflichtversicherung auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn z.B. ein 16-Jähriger eine Sache beschädigt. Über 14-Jährige haften ja grundsätzlich selbst für einen von ihnen verursachten Schaden. Beachte, dass eine jährliche Registrierung deiner Daten erfolgen muss, damit der Versicherungsschutz besteht. Denn Schutz genießen nur gemeldete Mitglieder!

Die Versicherungsunternehmen können und werden die Zahlung verweigern, wenn der Schadensfall nicht im Zusammenhang mit einer satzungsgemäßen Vereinstätigkeit steht. Kinder- und Jugendorganisationen dürfen in ihren Satzungen festlegen, welche Eigenschaften und welches Wissen Personen aufweisen müssen, damit sie als Leiter*innen der Organisation tätig werden dürfen. Gemeint sind damit spezielle Altersgrenzen, Meldepflichten (von z.B. Lagern) oder das Vorschreiben von regelmäßigen Aus- und Weiterbildungsseminaren. Nur wenn auch diese Anforderungen erfüllt sind, liegt eine satzungsgemäße Tätigkeit vor und nur dann ist Versicherungsschutz gegeben! Halte dich in deinem eigenen Interesse an diese Vorschriften, damit du im Fall der Fälle nicht „übrig bleibst“ und einen Schaden aus eigener Tasche zu bezahlen hast!

Grundsätzlich brauchst du als Leiter*in keine zusätzlichen Versicherungen, da durch die Haftpflichtversicherung der Trägerorganisation (für die Leiter*innen und manchmal auch für die Kinder bzw. Jugendlichen) und durch die Haftpflichtversicherung bzw. Haushaltsversicherung der Erziehungsberechtigten (für die Kinder bzw. Jugendlichen) mögliche Schadensfälle abgedeckt sind.

Allerdings decken diese Versicherungen meist keine Schäden ab, die bei Unternehmungen wie manchen Outdoor-Übungen (z.B. über Seilbrücken gehen, Klettern, Rafting, Paragliding) passieren können. Solltest du für ein Lager solche oder ähnliche Dinge planen, ist es ratsam, sich über zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten im Landes- bzw. Bundesverband zu informieren. Und Vorsicht: Für viele ältere Hausratsversicherungen der Familien gelten noch die alten Versicherungsbedingungen, die Mitbewohner*innen bei den Eltern über 19 ausschließen. Achtung auch bei Auslandslagern: Erkundige dich rechtzeitig über den geographischen Geltungsbereich der Versicherungen.

Einen Überblick über die vom Bundesverband der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs abgeschlossenen Versicherungen und eine Anleitung für deren Inanspruchnahme findest du auf www.pfadfinderInnen.at/Gruppenleitung.

Bei den abgeschlossenen Versicherungen sind zwei Aspekte besonders zu beachten:

- Sie decken nur Schadensfälle ab, die fahrlässig herbeigeführt wurden, also unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt als Jugendleiter*in z.B. bei Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, nicht aber vorsätzliches Handeln. Vorsatz bedeutet, dass ich weiß, dass mein Verhalten einen Schaden herbeiführen wird, ich mich aber mit dem Schadenseintritt abfinde (sogenannter Eventualvorsatz), z.B. eine volle Gaskartusche wird ins Lagerfeuer geworfen.
- Nicht umfasst sind Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges. Diese sind über den Zulassungsbesitzer gesetzlich verpflichtend versichert. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls eine zusätzliche Insassenversicherung abzuschließen.

Jugendschutz

Die **Aufgabe des Jugendschutzes** ist es, einerseits junge Menschen vor Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu schützen und andererseits ihre Bereitschaft und Fähigkeit, für sich Verantwortung zu übernehmen, zu fördern.

Daher geben die Jugendschutzgesetze für Eltern, Erziehungsberechtigte, Aufsichtspersonen und Veranstalter*innen sowie für Kinder und Jugendliche selbst einen **rechtlichen Rahmen** vor, innerhalb dessen konkrete Vereinbarungen (z.B. Ausgehzeiten, Urlaub, Taschengeld) ausgehandelt werden können.

In Österreich ist der Jugendschutz Sache der Bundesländer. Seit der Novellen 2019 sind aber wesentliche Gebiete des Jugendschutzes, insbesondere die Bestimmungen über das Rauchen, den Konsum von Alkohol und die Ausgehzeiten einheitlich geregelt. Dennoch haben alle **neun Bundesländer eigene Jugendschutzgesetze**; d.h. dass Altersstufen und Ausgehzeiten von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade **aufhalten**. Der Forderung zahlreicher Jugendschutzorganisationen nach einer Vereinheitlichung haben bisher nur die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland entsprochen und ihre Jugendschutzgesetze aufeinander abgestimmt. Grundsätzlich kann man sagen, dass in Österreich ein Ost-West-Gefälle besteht: „Der Westen ist strenger als der Osten.“

Die „Spielregeln“ des Jugendschutzes ...

- sagen bis wann und mit welcher Aufsicht Kinder und Jugendliche sich in der Öffentlichkeit, in Gaststätten, bei Veranstaltungen usw. aufhalten dürfen (**Ausgehzeiten**). Es ist ratsam, dass, wenn du mit Kindern und Jugendlichen auf der Straße oder in Lokalen unterwegs bist, alle immer einen Ausweis dabei haben, um im Zweifelsfall das Alter nachweisen zu können.
- stellen Grenzen für Alkohol- und Nikotinkonsum auf. Die Jugendschutzbestimmungen beziehen sich nicht nur auf den Alkohol oder Tabakkonsum in Lokalen o.ä., sondern auch auf Alkohol und Rauchen im Lagerquartier.
- bestimmen, ob Kinder/Jugendliche **ohne Begleitung** in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen **übernachten** dürfen (interessant im Zusammenhang mit Lagern!).
- ordnen an, von welchen **Orten** sich Kinder und Jugendliche **fernzuhalten** haben (z.B. Branntweinschenken, Wettbüros, Spielhallen, Nachtlokale, Peepshows, Swinger-Klubs) Diskotheken sind keine Nachtlokale im Sinne der meisten Jugendschutzgesetze.
- legen fest, welche **Medien, Gegenstände und Dienstleistungen** von Kindern und Jugendlichen gemieden werden müssen (gewalt- und aggressionsfördernder Erwerb, Besitz, Verwendung und Veranstaltungsbesuch). **Jugendgefährdende Gegenstände** sind solche, die Gewalttaten verherrlichen, Menschen diskriminieren oder durch die Darstellung sexueller Handlungen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Kinder und Jugendliche dürfen solche Gegenstände nicht besitzen. Als Leiter*in bist du daher verpflichtet, solche Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.
Kinobesuch: Beachte, dass es vorkommen kann, dass in einem Bundesland ein Film für eine andere Altersklasse zugelassen ist als in einem anderen Bundesland. Ab welchem Alter ein Film freigegeben ist, erfährst du im Kino selbst, aus den Kinoprogrammen oder dem Internet. Zusätzlich sollst du beachten, dass der Film zu einer Zeit endet, zu der die Jugendlichen noch allein oder mit einer Aufsichtsperson nach Hause gehen dürfen.
- regeln das Autostoppen.
- erlauben bzw. verbieten Tattoos und Piercings und ab wann man Urlaub machen darf ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Vereinheitlicht gilt nun folgendes:

- Die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 18 ist verboten. Das betrifft neben Zigaretten, Tabak, Pfeifen etc. auch Wasserpfeifen und e-Zigaretten.

- Der Konsum von Alkohol unter 16 Jahren ist generell verboten. Ab 16 ist der Konsum von Bier und Wein gestattet, gebrannter Alkohol und Mischgetränke (sog. „Alkopops“) dürfen unter 18 Jahren nicht konsumiert (oder natürlich gekauft, weitergegeben etc.) werden.
- Ausgehzeiten: unter 12 Jahren dürfen Kinder und Jugendliche bis 21 Uhr ohne Begleitperson im öffentlichen Raum unterwegs sein, unter 14 Jahren bis 23 Uhr (Achtung: abweichende Regelungen gibt es in Salzburg und Oberösterreich!); zwischen 14 und 16 Jahren dürfen Jugendliche bis 1:00 Uhr unterwegs sein (Salzburg 24 Uhr) und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gibt es keine zeitliche Beschränkung mehr.

Ab dem Tag des 18. Geburtstages ist man **volljährig**. Die Jugendschutzgesetze finden dann keine Anwendung mehr. Sie gelten aber auch dann nicht, wenn man noch nicht 18 Jahre alt und bereits verheiratet ist; in manchen Bundesländern auch dann nicht mehr, wenn man noch nicht 18 Jahre alt ist, aber bereits seinen Zivil- oder Wehrdienst ableistet.

Zum Wohl der Kinder darfst du als Leiter*in durchaus auch ein **strengeres Maß** ansetzen, als von den Gesetzen vorgegeben. Sie sind nur dazu da, wo Erwachsene ihrer Pflicht nicht nachkommen. Wenn du dich als Aufsichtsperson nicht an die Bestimmungen hältst, musst du mit einer Strafe rechnen. Bei Verstößen gegen die Jugendschutzgesetze sind für Erwachsene Geld- und sogar Freiheitsstrafen, für Jugendliche verpflichtende Beratungsgespräche und unter Umständen auch Geldstrafen vorgesehen. Du solltest dich unbedingt mit der Rechtslage in deinem Bundesland und vor Lagern mit den Bestimmungen in eurem „Zielbundesland“ vertraut machen. Die Jugend>Info des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen hat dafür die **Broschüre „Jugendschutz in Österreich“** herausgegeben, in der alle Detailregelungen übersichtlich und vergleichend dargestellt werden. Unter www.jugendinfo.at gibt es sie zum Download. Ebenso haben fast alle **Landesjugendreferate** bzw. deren Infostellen für ihr Bundesland ein vergleichbares Handout erstellt oder geben gerne persönlich Auskunft.

www.jugendinfo.at

- ➔ Links zu den Landesjugendreferaten
- ➔ Broschüre „Jugendschutz in Österreich“
- ➔ Infos zum Thema Jugendschutz in vielen Staaten

www.jugendschutz-ooe.at

- ➔ gratis Infomaterial und Poster zum Bestellen
- ➔ spezielle Hilfestellung für Veranstalter von Festen (Broschüre, gratis Armbänder zum Bestellen ...)

Rechtsfragen rund um die Sexualität junger Menschen

Das Gesetz unterscheidet verschiedene Formen von sexuellen Kontakten zwischen Jugendlichen:

- Sind beide unter 14 Jahren, sind sexuelle Kontakte zwar verboten, können aber nicht bestraft werden, weil sie noch nicht strafmündig sind.
- Ist einer von beiden unter 14 Jahren, macht sich grundsätzlich der oder die Ältere strafbar.
 - Sexuelle Kontakte, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben straflos, wenn der Altersunterschied zwischen den Jugendlichen nicht mehr als vier Jahre beträgt und der jüngere Partner oder die jüngere Partnerin das 12. Lebensjahr vollendet hat.
 - Kommt es zum Geschlechtsverkehr, bleibt dies straflos, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt und der Jüngere oder die Jüngere das 13. Lebensjahr vollendet hat. Sind beide über 14 Jahre, sind alle Formen des sexuellen Kontaktes, mit denen beide einverstanden sind, erlaubt.
 - Hetero- und homosexuelle Paare werden also vom Strafgesetzbuch her gleichbehandelt.

Sexuelle Kontakte von Aufsichtspersonen mit Minderjährigen

- Verboten und strafbar ist jede Form des sexuellen Kontaktes von Aufsichtspersonen mit minderjährigen Personen (d.h. Personen unter 18 Jahren). D.h.: Eine Aufsichtsperson macht sich daher strafbar, wenn sie mit einem/einer Minderjährigen (bis zum 18. Geburtstag) sexuellen Kontakt hat, auch wenn diese/r einverstanden ist. Die Beziehung einer 19-jährigen Leiterin mit einem 17-jährigen kann also – abgesehen von der Frage der gruppenspezifischen Zuträglichkeit – rechtlich problematisch sein, zumindest dann, wenn die 19-jährige alleine die Aufsicht über die Gruppe führt.

Strafbarkeit und Haftung von Aufsichtspersonen

- Du machst dich als Aufsichtsperson strafbar und kannst ebenso wie der oder die unmittelbare Täter*in nach dem Strafgesetzbuch bestraft werden, wenn du von einer verbotenen sexuellen Handlung weißt und nichts dagegen unternimmst. Es genügt schon, dass du sie „ernstlich für möglich“ hältst.
- Verbotene sexuelle Handlungen sind u.a.:
 - Petting von Kindern unter 14 Jahren.
 - Einer von beiden Sexualpartner*innen ist unter 14 Jahren.
 - Ein/e Sexualpartner*in wird aufgrund seiner Unreife ausgenutzt.
 - Ein/e Sexualpartner*in ist unter 18 Jahren und der/die andere ist seine/ihre Aufsichtsperson.

Aufsichtspersonen dürfen Jugendliche nicht zur Unzucht (d.h. geschlechtliche Handlungen) mit anderen verleiten oder einer solchen zuführen (§ 213 StGB Kuppelei).

Damit ist gemeint:

- Verleiten = Einwirken auf den Willen (Überreden, Anspornen, Versprechen, Fordern, Androhung der Bloßstellung ...)
- Zuführen = (aktive) Herbeiführung der persönlichen Annäherung der Partner*innen mit der Absicht, dass diese Partner*innen geschlechtliche Handlungen vornehmen.

Das Verschaffen von Gelegenheit für sexuelle Handlungen (z.B. Petting) durch das zur Verfügung stellen von unbeaufsichtigten Räumen, die z.B. auch noch als „Kuschelecke“ bezeichnet werden und offensichtlich nur für den einen Zweck eingerichtet werden, ist strafbar. Und ob es dir als Leiter*in gelingt, diese Räume permanent zu überwachen und sofort einzuschreiten ist mehr als unrealistisch.

Das bloße Dulden von Sex zwischen über 14jährigen ist (sofern keiner von beiden schutzbedürftig ist) ebenso wenig strafbar wie das Gewähren von Gelegenheiten, vor allem das Zurverfügungstellung eines Quartiers. Ebenso sind Vermittlerdienste von untergeordneter Bedeutung (z.B. Zustellen von Liebesbriefen, Auskunft von Handynummern zur Verabredung) nicht strafbar.

Dreckige Witze oder das Reden über sexuelle Dinge in einer abwertenden bzw. unschönen Art und Weise sind keine sexuellen Handlungen. Aber aus pädagogischen Gesichtspunkten solltest du diese nicht unterstützen.

Beachte aber, dass bis zum 18. Lebensjahr die Eltern das letzte Wort haben!

Hast du also ein Liebespaar (beide über 14 Jahren) in deiner Gruppe, die schon gemeinsam Sex haben, und wissen alle Eltern davon und haben sie nicht widersprochen, dann musst du keine Bedenken haben, wenn das Paar auf einem Lager in einem gemeinsamen Zelt übernachtet.

Kommt ein Paar erst während eines Lagers zusammen, dann ermögliche ihnen vorsichtshalber nicht das gemeinsame Übernachten. Es sei denn, du bist von der Reife der beiden so sehr überzeugt, dass du nicht daran zweifelst, dass ein/e Partner*in ausgenutzt wird, und du weißt, dass die Eltern mit Sicherheit nichts dagegen haben. Aber Hand aufs Herz: Welche/r Jugendleiter*in kann das behaupten?

Abgesehen vom rechtlichen Aspekt wirst du auch immer die gruppenspezifische und pädagogische Dimension mitbedenken müssen.

Mit dem Argument, dass z.B. ein separates Zelt für das Liebespaar zu einer Spaltung der Gruppe führen kann, kannst du ein solches auf einem Lager daher auch verbieten.

Verteilen von Verhütungsmitteln: Das ist eine heikle Frage. Es gibt Stimmen, die meinen, dass, wenn du als Leiter*in Verhütungsmitteln auf Lagern austeilst und zu deren Verwendung rätst, du dadurch (indirekt) den Tatbestand der Kuppelei erfüllst.

Kommt es zu einer ungeplanten Schwangerschaft, weil den Jugendlichen die nötige Ein- bzw. Weitsicht oder die Freiwilligkeit fehlten und weil du deine Aufsichtspflicht vernachlässigt hast, stellt sich die Frage, ob es zu einer Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen an die ungewollten Eltern kommen kann. Die Rechtsprechung der Gerichte ist dabei sehr zurückhaltend, da ein Kind grundsätzlich „kein Schaden“ ist. Auch wenn keine Rechtsprechung diesbezüglich für den Fall der Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt, gibt es dennoch einige Urteile bei möglichen Arzthaftungen, bei denen ein Unterhaltsaufwand für ungewollte, mit einer körperlichen Behinderung geborene Kinder zugesprochen wurde. Allein aus der Tatsache eines sexuellen Kontakts zwischen Jugendlichen, zu dem kein weitere „Beitrag“ geleistet wurde, wird man daher keine Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen ableiten können. Anders könnte es aber aussehen, wenn der sexuelle Kontakt zwischen den beiden „Eltern“ besonders gefördert wurde. Da dafür aber Richtlinien aus der Rechtsprechung fehlen ist bei diesem Thema eine besondere Aufmerksamkeit jedenfalls geboten. Zelt- oder Zimmertrennung und ein aufgeklärter, altersgerechter Umgang mit dem Thema Sexualität sind - wie folgend beschrieben - geeignete Methoden, den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Lässt du als Aufsichtsperson sexuelle Handlungen zu, die zwar nicht strafbar sind, aber dennoch zu einem (psychischen oder körperlichen) Schaden an einem der Beteiligten führen, kannst du dafür haftbar gemacht werden, wenn du diesen Schaden zumindest vorhersehen hättest können. Beispiel: Petting von 15-jährigen Jugendlichen mit verzögerter Reife.

Mitbestimmungsrecht der Eltern

Vom Strafrecht zu unterscheiden sind erzieherische Bedenken und Maßnahmen der Eltern, z.B. bei sehr großem Altersunterschied des Liebespaares o.ä. Die Eltern können andere Regeln aufstellen, die Lösung müssen die Jugendlichen selbst mit ihnen aushandeln.

Eltern haben bis zur Volljährigkeit das Recht, den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu bestimmen. D.h. wenn sie mit der Beziehung nicht einverstanden sind, können sie notfalls ihr Kind mit der Polizei zurückholen lassen, wenn es sich gegen ihren Willen an einem "bestimmten Ort" aufhält. Sie können bestimmen, mit wem ihr Kind in einem Zelt nächtigen darf.

Die Eltern sind auch die einzigen, die bestimmen dürfen, wann und wie ihr Kind aufgeklärt wird. Du musst aber nicht – und aus pädagogischer Sicht ist das auch unklug – jedes Mal abblocken, wenn das Gespräch mit deinen

Jugendlichen auf das Thema Sex gelenkt wird. Beantworte gestellte Fragen offen, natürliche und altersgemäß. Deine Antworten sollten jedoch weitgehend wertfrei und auch nicht moralisierend sein, sondern so, dass sich die Kinder/Jugendlichen ihre eigene Meinung bilden können. Jedoch in letzter Instanz musst du dich an die Anweisungen der Eltern halten. Verboten ist explizit, dass ihr über Sex redet, hilft nur ein klärendes Gespräch zwischen dir und ihnen.

Planst du im Voraus eine bestimmte Aktion rund um Sexualität (z.B. einen Themennachmittag, Besuch bei der Aidsberatung ...), ist es besser, wenn du im Vorfeld den Eltern deine Ideen vorstellst.

Spiele mit Körperkontakt

Spiele mit Körperkontakt sind nicht verboten. Aber auch hier gilt, dass vorsichtig umgegangen werden muss. Nicht alle Kinder und Jugendliche möchten gerne berührt werden. Wenn du bemerkst, dass Kinder/Jugendliche mit dem einen oder anderen Spiel Schwierigkeiten haben, dann brich das Spiel ab. Beim Spielen gilt generell, dass niemand zu einem Spiel gezwungen werden darf. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass ein und dasselbe Spiel in verschiedenen Gruppen ganz unterschiedlich ankommen kann. Es kommt darauf an, wie vertraut eine Gruppe bereits schon mit einander ist und wie die wie sie zusammengesetzt ist.

Gemischtgeschlechtliche Zelte bzw. Zimmer

Aus mehreren Überlegungen heraus ist von gemeinsamen, gemischtgeschlechtlichen Übernachtungsräumen (Zelt, Schlafraum) für Minderjährige ab einem gewissen Alter dringend abzuraten:

- Gefahr der Ausnutzung v.a. durch „Gruppenzwang“
- mangelnder „Rückzugsraum“ für Burschen bzw. Mädchen
- in vielen Fällen: spezielle Vorschriften in den Satzungen der Kinder- bzw. Jugendorganisation

Als Leiter*in bist du auch verpflichtet die Einhaltung der Zimmertrennung etwa durch nächtliche Kontrollgänge zu kontrollieren, um sie auch durchzusetzen.

Lässt es sich nicht vermeiden, dass z.B. in einer Berghütte oder einem Unterstand irgendwo gemeinsam übernachtet wird, dann musst du als Leiter*in mit in diesem Raum übernachten.

Gemischtgeschlechtliche Betreuung

Eine gemischte Gruppe sollte immer von einer weiblichen Mitarbeiterin und einem männlichen Mitarbeiter betreut werden. Es gibt Situationen in einer Gruppe, wo es einfach notwendig sein wird, dass für ein Mädchen eine weibliche Betreuerin, für die Jungen ein männlicher Betreuer da ist. Eine solche Situation könnte eine aufgetretene Verletzung sein, oder aber auch das Spenden von Trost in irgendwelchen Situationen. Sehr schnell kann es hierbei zu Situationen kommen, die im Nachhinein missinterpretiert werden. Auch allein schon dahingehend, dass es Themen gibt, die Mädchen nur mit Frauen, bzw. Burschen nur mit Männern besser bereden können, ist das Vorhandensein von einem männlichen wie auch einem weiblichen Leitungsperson einfach wichtig.

Auf Lagern, bei denen Burschen und Mädchen teilnehmen, müssen auf jeden Fall weibliche wie auch männliche Leiter*innen in der notwendigen Anzahl dabei sein. Die meisten Satzungen von Kinder- und Jugendorganisationen sehen daher auch entsprechende Bestimmungen vor.

Pornografische Darstellungen

Natürlich dürfen Pornos nicht in den Gruppenstunden angesehen werden. Die entsprechenden Hefte oder Filme dürfen nicht überlassen, angesehen, oder zugänglich gemacht werden. Du musst als Leiter*in die entsprechenden Hefte bzw. Filme auf jeden Fall einsammeln.

Du kannst mit den entsprechenden Kindern/Jugendlichen ausmachen, ob diese Hefte den Erziehungsberechtigten übergeben werden, oder ob es den Kids lieber ist, diese zu vernichten. Gehören die Hefte bzw. Filme jedoch den Eltern, dann dürfen diese natürlich nicht vernichtet werden, sondern müssen den Eltern nach der Gruppenstunde / dem Lager durch dich zurückgegeben werden. Wurden die Hefte bei einer Altpapiersammlung gefunden, dann können diese von den verantwortlichen Erwachsenen sofort vernichtet werden.

Sexueller Missbrauch

„Alles, was gegen seinen Willen und gegen seinen Körper geschieht, ist ein Übergriff.“

Wer den Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes hegt oder mit diesem Verdacht konfrontiert ist, findet sich meist einer schwierigen Situation ausgesetzt: einerseits ist er oder sie möglicherweise „Mitwissende/r“ eines ausgesprochen entwürdigenden und schädigenden Vergehens, andererseits – erweist sich der Verdacht als nicht begründet – kann großer, vielleicht nicht wieder gut zu machender Schaden an der betroffenen Familie angerichtet werden. Unpassende und unnötige Hilfe erzeugt beim Opfer und seinen Angehörigen genau das Gegenteil ihrer ursprünglichen Absicht: ein neues Problem und damit ein Mehr an psychischem Druck.

Es gibt für Privatpersonen keine gesetzliche Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht zur Anzeige zu bringen. Nur Behörden oder öffentliche Dienststellen (z.B. Mitarbeiter*innen der Jugendämter) sind verpflichtet eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten. Auch Ärzt*innen müssen einen Verdacht zur Anzeige bringen oder zumindest dem Jugendwohlfahrtsträger melden.

Solltest du als Jugendleiter*in einen entsprechenden Verdacht hegen, dann informiere dich und unternimm etwas – schon allein deines Gewissens willen! Es gibt eine Reihe von professionellen Einrichtungen, die allgemeine Informationen und konkrete Beratung im Anlassfall (auch anonym und vertraulich) anbieten und die spezielle Situation von LeiterInnen kennen:

- ➔ 24-Stunden-Frauennotruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen: 01/71 71 9
- ➔ Kinderschutzzentren in vielen Österreichischen Städten: Einer der bekanntesten Trägervereine von Kinderschutzzentren in Österreich ist „Die Möwe“: www.die-moewe.at
- ➔ Jugendabteilungen der Bezirkshauptmannschaften bzw. Jugendämter der Magistrate
- ➔ Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs: www.kija.at
- ➔ www.help.gv.at / Soziales und Notfälle / Gewalt

Sexueller Missbrauch oder eine Frage von Nähe und Distanz

(Merkblatt der Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien, August 2004)

Jugendpastoral ist Beziehungsarbeit

Jugendpastoral geschieht immer über persönliche Beziehungen. Beziehungen sind aber nicht einfach da, sondern werden immer wieder gestaltet. Diese Gestaltung passiert verbal und nonverbal mit Gesten, Körpersprache und Berührungen, sei es nur im Begrüßen, beim Spielen usw. Zu dieser Gestaltung von Beziehungen gehört auch ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz.

Gefragt ist richtige Dosis von Nähe und Distanz

Manchmal erleben wir zu viel Nähe als belastend. Wir fühlen richtiggehend Abneigung gegen zu viel Nähe in bestimmten Situationen von bestimmten Personen. Und umgekehrt sehnen wir uns manchmal nach mehr Nähe, um Freude, Trost, Geborgenheit, Anerkennung... auszudrücken. Gerade in der Kinder- und Jugendpastoral ist das Thema besonders sensibel, da oft unterschiedliche Bedürfnisse aufeinanderstoßen. Gefragt ist aber die richtige »Dosis« von Nähe bzw. Distanz in der Arbeit mit Jugendlichen. Das richtige Gleichgewicht zwischen den eigenen Bedürfnissen (z.B. nach Nähe als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung) und dem Dasein für andere (z.B. als Jugendleiter*in) muss gefunden werden. Um mit meinen eigenen Grenzen und mit meinen Bedürfnissen nach Nähe und Distanz gut umgehen zu können, muss ich darauf schauen, was gerade gut, nötig und verkraftbar für mich selbst, aber auch für die Jugendlichen ist.

Probleme wahrnehmen und ansprechen

Es tut gut, Probleme wahrzunehmen, anzusprechen (andere Leute darauf hinzuweisen) und sich auch Beratung oder Unterstützung zu holen. Menschen, die in ihrer Freizeit oder beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, stellt sich vermehrt die Frage, wo genau die persönlichen (seelischen und körperlichen) Grenzen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen liegen.

Wie darf und soll ich z.B. eine/n Jugendliche/n trösten, wenn er/sie Liebeskummer oder Ärger mit den Eltern hat, sich mit der schlechten Schularbeitsnote nicht mehr nach Hause traut. Ist es gut, ihm/ihr den Arm um die Schulter zu legen und/oder an sich zu drücken...? Wie setze ich Spiele und Methoden ein, die mit Berührungen verbunden sind? Darf ich als weibliche Betreuerin ins Burschenzimmer und umgekehrt? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Jugendliche/r sehr anhänglich ist? Wie gehe ich damit um, wenn sich ein Bursch/Mädchen in mich »verliebt«? Auf viele dieser Fragen gibt es keine allgemein gültigen Antworten, sie müssen im gemeinsamen Überlegen für die jeweiligen Situationen und Personen gefunden werden.

Offener und behutsamer Umgang

Niemand soll durch die Beschäftigung mit dem Thema »Nähe - Distanz« bzw. »Sexueller Missbrauch« verunsichert werden. Es geht aber um die Sensibilisierung in diesem Bereich. Das kann z. B. durch die persönliche Beschäftigung mit meinen eigenen Bedürfnissen geschehen, oder durch das Hineindenken und Hineinfühlen in die Situation und in die Bedürfnisse der Jugendlichen. Oder durch den Austausch mit anderen Gruppenleiter*innen über ihre Erfahrungen in der Jugendarbeit. Eine ausführliche Beschäftigung mit dem Thema macht in »sensiblen« Situationen sicherer. Dazu kann auch Hilfe von außen in Anspruch genommen werden, selbstreflexiv die eigene Arbeit beobachtet und sich Feedback von andern geholt werden.

Rechtsfragen in Zusammenhang mit Veranstaltungen

In jedem Bundesland gib es ein eigenes Veranstaltungsgesetz. Auskünfte und Informationen erhältst du bei den Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und Gemeindeämtern während den Parteienverkehrszeiten. Die jeweiligen Veranstaltungsgesetze enthalten spezifische Bestimmungen, wie ein Veranstaltungsort sein muss (Mitarbeiter*innen-WCs, keimabweisende Arbeitsoberflächen bei der Speisenzubereitung, bei entgeltlicher Abgabe von Speisen u.U. Einhaltung der HACCP-Vorschriften zur Lebensmittelhygiene etc.). Bei derartigen Veranstaltungen habt Ihr auch die EU-Lebensmittelinformationsverordnung zur Allergenkennzeichnung zu beachten.

Lustbarkeitsabgabe und Steuerrecht

Wird für eine Veranstaltung Eintritt verlangt, dann entsteht Abgabepflicht. Die Eintrittskarten müssen vor dem Verkauf bei der Gemeinde registriert werden. Nach der Veranstaltung erfolgt die Abrechnung nach der tatsächlich verkauften Anzahl. Zu beachten ist weiters, dass Ihr für den Fall, dass Eure Umsätze jährlich mehr als € 7.500,-- in bar und insgesamt mehr als € 15.000,-- betragen, und die Veranstaltungen nicht dem unmittelbaren Vereinszweck (sogenannter unentbehrlicher Hilfsbetrieb) dienen, also etwa eine Ballveranstaltung etc., eine Registrierkasse benötigen könntet. Da die Frage der Registrierkassenpflicht vom Einzelfall abhängt, kann an dieser Stelle nur eine allgemeine Empfehlung erfolgen, sich im Detail bei Fachleuten (Steuerberater, etc.) zu erkundigen. Das gleiche gilt für das weitere Vorliegen verwaltungsrechtlicher Abgabepflichten, etwa für Sozialversicherungsabgaben für – auch freiwillige – Mitarbeiter*innen oder die Frage nach dem Erfordernis einer separaten Gewerbeberechtigung.

- www.bmf.gv.at / Broschüren und Ratgeber
Für Obleute von Vereinen hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) den umfangreichen Leitfaden „Vereine und Steuern – Tipps für Vereine und ihre Mitglieder“ herausgegeben, den man in jedem Finanzamt oder online auf der Homepage des BMF erhält.
- www.pfadfinderInnen.at / Service / PPÖ-Brief / Archiv
Ein toller Leitfaden über die steuerliche Behandlung von Vereinsfesten der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs ist im PPÖ-Brief 3/2003 (Seite 26 bis 28) erschienen.

AKM-Entgelt

Wird im Rahmen einer Veranstaltung öffentlich Musik dargeboten, gleichgültig ob live oder von einem Bild- oder Tonträger, ist vorher um Nutzungsbewilligung bei der AKM (Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger) anzusuchen und ein Entgelt zu leisten. Die Berechnungsbasis richtet sich nach dem Eintrittspreis der Veranstaltung und nach dem Gesamtaufwand für alle Mitwirkenden. Die PPÖ haben eine Rahmenvereinbarung über die Höhe der Nutzungsentgelte getroffen.

- www.akm.co.at
Wann entsteht Entgeltspflicht?
Wie ist eine Veranstaltung anzumelden?
- www.pfadfinderInnen.at / Service / PPÖ-Brief / Archiv
Vereinbarung der PPÖ: Einen Überblick findest du im PPÖ-Brief 2/2003 (Seite 23).

Rechtsfragen in Zusammenhang mit Lagern und Ausflügen

Anmerkung: Der folgende Text wurde 2004 zusammengestellt und seitdem nicht überprüft! Er kann aber als Orientierung vor Einholung näherer Auskünfte dienen.

Auskünfte und Informationen erhältst du:

- Über zivil- und strafrechtliche Fragen: bei den Bezirksgerichten jeden Dienstag (Amtstag), an manchen BG auch an einem weiteren Halbtage in der Woche.
- Über verwaltungsrechtliche Fragen: bei den Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und Gemeindeämtern während den Parteienverkehrszeiten.
- Bei Fragen, die du nicht zuordnen kannst, wende dich an die Jugendinfos der Länder oder an die Büros für Bürgerberatung.
- Im Internet: Unter www.help.gv.at findest du einen Amtshelfer im Internet mit Links zu allen relevanten Behörden. Gesetzestexte kannst du gratis unter www.ris.bka.gv.at, dem Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundeskanzleramtes, abrufen. Zahlreiche öffentliche und private Institutionen bieten zu Einzelthemen sehr gute Informationen auf ihren Homepages an. Die wichtigsten Internetadressen sind bei den entsprechenden Kapiteln angeführt.

Beachte: Die Statuten der Trägerorganisationen sehen häufig zusätzliche Erfordernisse bei der Veranstaltung von Lagern vor (z.B. Meldepflicht von Lagern an Landes- oder Dachverbände; Nachweis spezieller Ausbildungen der Lagerleiter*innen). Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist unbedingt erforderlich, weil Haftpflichtversicherungen von Vereinen nur bei Schäden im Rahmen einer satzungsgemäßen Tätigkeit in Anspruch genommen werden können.

Als Lagerleiter*in bist du auch gegenüber dem/der Kassier*in des Vereins für eine ordnungsgemäße Buchführung verpflichtet. Führe daher über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Aufzeichnungen (überall Belege verlangen) und lege möglichst bald nach Lagerende eine Abrechnung vor. Sei dir bewusst, dass du fremdes Geld verwaltest!

Vertragsrecht

Die Anmeldung von Kindern bzw. Jugendlichen zu einem Lager ist ein Vertrag, der den Verein zu bestimmten Leistungen und die Angemeldeten zur Zahlung des Lagerbeitrages verpflichtet.

Schließt du im Zusammenhang mit einem Lager einen Vertrag ab, dann handelst du in der Regel als Stellvertreter*in deines Vereins. Vertragspartner wird dabei der Verein. Stelle in diesem Zusammenhang immer sicher, dass du im Einvernehmen mit den Verantwortlichen (Obleute, Kassier*in) handelst. Unter Umständen kannst du schadenersatzpflichtig werden, wenn du im fremden Namen ohne Vollmacht handelst.

Abschluss eines Vertrages

Ein Vertrag kommt durch die übereinstimmenden Willenserklärungen zumindest zweier Personen zustande. Ein Vertrag ist grundsätzlich formfrei, das heißt, dass auch ein mündlich geschlossener Vertrag gültig ist. Immer dann, wenn für einen Vertragspartner aus der Nichteinhaltung einer mündlich geschlossenen Vereinbarung ein Schaden entstehen könnte (z.B. Vereinbarung von Stornogebühren), ist eine schriftliche Bestätigung für Beweiszwecke empfehlenswert.

Stornogebühren

Eine Stornogebühr ist jener Betrag, den du zu zahlen hast, wenn du einen Vertrag geschlossen hast, diesen jedoch nicht einhalten willst. Echte Stornogebühren können beim Vertragsabschluss vereinbart werden, unterliegen jedoch bei Übermäßigkeit dem richterlichen Mäßigungsrecht. Unechte Stornogebühren sind jene Beträge, die du als Lagerveranstalter als echten Schadenersatz verlangen kannst. Das ist zum Beispiel der Fixkostenanteil, der durch die Abmeldung nicht verringert werden kann (Lagerplatzkosten, Autobusanteil). Durch die Abmeldung Ersparnis (z.B. nicht zu kaufendes Essen, eine Eisenbahnkarte weniger ...) ist jedoch anzurechnen.

Spezielle Fragen der Aufsichtspflicht

Zu Fragen der Aufsichtspflicht bei Ausflügen und Lagern gelten die oben angeführten Regeln. Hier werden einige weitere interessante Fragen behandelt, die bei Lagern Bedeutung erlangen können.

Haftung bei Aktivitäten außerhalb des Vereinsheimes

Bis zu einem Alter von 14 Jahren ist für alle Aktivitäten, die sich außerhalb der Gruppenstunden o.ä. abspielen (also auch für einen Spaziergang), grundsätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Es ist aber möglich und sehr ratsam zu Beginn z.B. eines neuen Schuljahres, die Erziehungsberechtigten über die geplanten Geschäftigkeiten mittels Brief zu informieren und/oder persönlich bei einem Elternabend zu besprechen. So kannst du dir als Leiter*in das pauschale Einverständnis für eure üblichen Unternehmungen einholen.

Bei Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten für längere Aktionen (z.B. einen Nachmittag wegfahren, Lager) oder außertourlichen Unternehmungen (z.B. Radfahren, Rafting, Klettern) ihr Einverständnis geben. Es ist sinnvoll, sich schriftlich und mittels Unterschrift die Zustimmung zu holen.

Haftung bei Betreuung oder Transport durch Eltern oder andere Personen

Dich trifft als Veranstalter*in eines Ausfluges die allgemeine Sorgfaltspflicht. Damit ist jenes Verhalten gemeint, welches eine verständige Aufsichtsperson nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternommen hätte. Sollte es im Zuge des Ausfluges zu irgendeinem Schaden kommen, der darauf zurückzuführen ist, dass du als Leiter*in alkoholisierte oder sonst „untaugliche“ Begleitpersonen eingeladen hast, zu wenige Begleitpersonen mitgenommen hast, die Fahrstrecke oder Wanderroute noch nicht gekannt hast, zugelassen hast, dass Kinder/Jugendliche in nicht geeignete Autos einsteigen, so sind das Indizien für fahrlässiges Verhalten.

Haftung der Lagerleitung für AssistentInnen

Es ist nicht unbedingt notwendig, dass – wenn ein Team mehrerer Leiter*innen zur Verfügung steht – eine Person sich um alles kümmert bzw. als „Hauptverantwortliche/r“ immer anwesend ist. Dann muss aber von vornherein vereinbart werden, wer wofür (und auch wann) zuständig ist.

Auf einem Lager könnt ihr z.B. eine/n Tagesverantwortliche/n bestimmen, der/die ständig im Lager selbst erreichbar ist und auch für unerwartet auftauchende Probleme Zeit hat, ohne dabei den Überblick über das Ganze zu verlieren. Dabei ist wichtig, dass es allen (Kindern bzw. Jugendlichen und Leiter*innen) klar ist, an wen man sich wenden kann und diese/r muss dann auch tatsächlich erreichbar sein.

Dich als Gruppenleiter*in (Lagerleiter*in) trifft zusätzlich aber eine gewisse Verpflichtung zur Überwachung der einzelnen Mitarbeiter*innen (Auswahlverantwortung). Du solltest zumindest in groben Zügen um die Pläne der einzelnen Gruppen Bescheid wissen und du musst riskante Unternehmungen unterbinden. Es gibt hier keine klare Regel, wie viel Kontrolle sein muss. Das hängt z.B. davon ab, wie lange ihr im Team schon zusammenarbeitet, wie gut also du deine Mitarbeiter*innen schon kennst, oder wie viel Erfahrung der/die einzelne Leiter*in bereits hat.

Aufsichtspflicht in der Nacht

Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche auch in der Nacht immer zu beaufsichtigen. Allerdings gilt wieder der Grundsatz: „Würde ein/eine durchschnittliche/r Leiter*in genauso handeln?“ Auch als Leiter*in musst du schlafen, kannst davon ausgehen, dass die Kinder bzw. Jugendlichen auch schlafen, und brauchst kein totalitäres Überwachungsregime führen. Wenn du für die Kinder bzw. Jugendlichen in der Nacht erreichbar bist (also z.B. nicht am Abend weggehst), klare Regeln aufstellst und du deren Einhaltung ernsthaft überprüft hast bzw. Konsequenzen bei Nicht-Befolgung setzt, erfüllst du deine Aufsichtspflicht.

Dürfen Kinder bzw. Jugendliche am Lager alleine unterwegs sein?

Die Frage stellt sich wahrscheinlich, wenn Kinder/Jugendliche kurz einkaufen gehen wollen oder wenn eine Aktion am Lager geplant ist, bei der die Kinder bzw. Jugendlichen beispielsweise den Ort erkunden sollen. Wieder hängt das vom Alter und der Reife der Jugendlichen ab. Es ist sinnvoll, dass die Kinder/Jugendlichen nicht alleine, sondern immer zu zweit oder zu dritt unterwegs sind. Zu beachten ist, dass sie sich nach den Jugendschutzbestimmungen (siehe unten) nicht überall aufhalten dürfen. Ob Jugendliche am Lager abends weggehen dürfen, ist vor allem eine Frage des Alters und der Reife der Jugendlichen. Bis zum 18. Geburtstag kannst du über den Aufenthaltsort der Jugendlichen bestimmen. Davor musst du als Leiter*in die Jugendlichen einschätzen und selbst entscheiden, ob du ihnen zumuten kannst vereinbarte Regeln einzuhalten. Im Zweifel und auf jedem Fall dann, wenn die Jugendlichen ansonsten auch nicht alleine abends weggehen, sollten sie nur mit einer Aufsichtsperson unterwegs sein. Immer sind die geltenden Jugendschutzbestimmungen (siehe unten) zu beachten. Als Aufsichtsperson bist du verpflichtet diese Bestimmungen zu kennen, dich daran zu halten und die Einhaltung seitens der Jugendlichen zu gewährleisten. Die

vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeiten bedeuten keinen Rechtsanspruch der Jugendlichen aufs Weggehen, sondern sind als Richtwerte für Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe zu verstehen. Um das Alter nachweisen zu können, sollten die Jugendlichen immer einen Lichtbildausweis (z.B. Schüler/innen-Ausweis) bei sich haben. Vorrangig sind natürlich auch die Abmachungen mit den Eltern. Diese müssen nicht immer ausgesprochen sein. Es genügt, wenn du weißt, dass sie ein bestimmtes Verhalten von dir erwarten und darauf vertrauen.

Alkohol und Nikotin am Lager

1. Du bist als Leiter*in Vorbild

– gegenüber den Kindern und Jugendliche und gegenüber der Öffentlichkeit als Repräsentant des Vereins, dem du angehörst. Jede Organisation lebt dem Umgang mit Alkohol und Nikotin anders. Maßgeblich sind neben den Satzungen des Vereins vielmehr die gelebte Haltung und grundsätzliche Einstellung. Wenn du Alkohol bzw. Nikotin in deiner Jugendgruppe tolerierst, muss das nicht heißen, dass du dich automatisch strafbar machst. Die interne „Verurteilung“ durch Kolleg*innen und der Imageverlust können aber oft härter treffen als rechtliche Sanktionen.

2. Jugendschutzbestimmungen (! unten)

stellen Altersgrenzen auf, ab wann Jugendliche Alkohol bzw. Nikotin überhaupt oder in der Öffentlichkeit konsumieren dürfen. Du machst dich strafbar, wenn du die Einhaltung dieser Schranken nicht kontrollierst.

3. Um Alkoholmissbrauch zu vermeiden,

ist es sinnvoll, Alkohol auf Lagern generell zu verbieten. Aber was tun, wenn du Alkohol bei den Jugendlichen findest? Die Frage ist nicht eindeutig zu beantworten. Schließlich geht es darum, dass du als Aufsichtsperson die Verantwortung hast, dass sich die Jugendlichen nicht selbst schaden. Am besten stellst du dir folgende Fragen: Was würden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von mir erwarten? Was würde ich als Elternteil erwarten? Insofern ist es legitim, um den Alkohol-Missbrauch zu vermeiden oder zu unterbinden, den Jugendlichen die Flaschen abzunehmen und sie zu verwahren. Allerdings muss dabei das Persönlichkeitsrecht der Jugendlichen beachtet werden. Du darfst als Leiter*in nicht die Rucksäcke durchwühlen. Wenn die Jugendlichen trotz Verbots Alkohol konsumieren (z.B., weil sie die Flaschen nicht hergeben oder neue gekauft haben), bleibt als allerletzte Maßnahme übrig, den/die Betroffene/n nach Hause zu schicken. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Haftung des/der Jugendleiter*in, der/die zum Beispiel das Konsumieren von Alkohol von Minderjährigen zulässt, oder etwa gar zum Saufkumpan/zur Saufkumpanin wird, von keinem Gericht abgelehnt werden kann. Ein Rausch und im schlimmeren Fall eine Alkoholvergiftung bei Jugendlichen können für dich als Leiter*in auch strafrechtliche Folgen haben (§ 88 StGB Fahrlässigen Körperverletzung), wenn du deiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen bist.

Melderecht

Die Aufnahme des Betriebs des Zentralen Melderegisters hat im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Lagern einige Erleichterungen gebracht.

Du musst unterscheiden:

Entgeltliche Unterbringung, d.h. du zahlst für den Lagerplatz und die Kinder bzw. Jugendlichen für das Lager.

Zeltlager: Dient dir dein Zelt (Wohnwagen ...) im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft, dann gilt es rechtlich als Wohnung. Ab dem 4. Tag bist du meldepflichtig!

Sport- und Jugendheime: Minderjährige sind nicht zu melden. Für dich als volljährige/n Jugendleiter*in besteht Meldepflicht ab dem 4. Tag.

Schutzhütten und Campingplätze (= Beherbergungsbetriebe): Unabhängig von der Dauer deines Aufenthalts musst du dich binnen 24 Stunden ab Eintreffen in ein Gästebuch eintragen. Bist du zumindest mit 7 anderen Personen unterwegs, dann trifft nur dich – als den/die so genannte/r Reiseleiter*in – diese Eintragsverpflichtung. Für die anderen Gruppenmitglieder genügt die Abgabe einer Sammelkarte (wenn ihr nicht länger als 1 Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmt).

Unentgeltliche Unterbringung, d.h. der/die Grundeigentümer*in stellt euch den Platz umsonst zur Verfügung und die Kinder bzw. Jugendlichen zahlen nichts fürs Lager.

Zeltlager: Eine Meldepflicht besteht erst ab dem 3. Monat.

Sport- und Jugendheime: Minderjährige sind nicht zu melden. Für dich als Jugendleiter*in besteht Meldepflicht ab dem 3. Monat.

Schutzhütten und Campingplätze (= Beherbergungsbetriebe): Wie oben. Es macht keinen Unterschied, ob ihr für die Übernachtung auf der Schutzhütte bezahlt oder nicht.

Die An- und Abmeldung kann bei jedem Gemeindeamt oder (in Wien) jedem Magistratischen Bezirksamt in Österreich erfolgen, unabhängig von der Lage des Lagerplatzes. Die Meldepflicht trifft dich als Unterkunftnehmer*in sowohl für dich selbst als auch für die Kinder/Jugendlichen. Für jede Person ist ein eigener Meldezettel auszufüllen (Download unter www.help.gv.at / Menüpunkt: „Umzug“) Eine Verletzung bleibt in der Praxis meistens ohne Folgen. Trotzdem ist die Meldung aus verschiedenen Überlegungen (z.B. wenn die Behörde rasch Angehörige ausmachen möchte) anzuraten.

Unabhängig davon ist die Meldepflicht bei der Jugendwohlfahrt. Träger sind hier die Länder (BH oder Jugendamt). Lager in Heimen und Zeltlager stehen unter Aufsicht des Jugendwohlfahrtsträgers. Jugendorganisationen, die den Landesjugendbeiräten angehören, sind davon ausgenommen – also auch die Landesverbände der Pfadfinder und Pfadfinderinnen.

Unterwegs in der Natur

Forst-, Feldschutz- und Jagdrecht

Während das Forstrecht einheitlich für ganz Österreich im Forstgesetz geregelt ist, besteht für jedes Bundesland ein eigenes Jagdgesetz. Das Betreten des Waldes und unbebauter Felder ist jedermann zu Erholungszwecken gestattet, sofern die Benützung nicht aus irgendeinem Grund (z.B. Betretungsverbot, Holzfällung) beschränkt ist (Hinweisschilder). Gesperrte Jagdgebiete und Wildschutzgebiete dürfen nur auf öffentlichen Straßen und Wegen betreten werden. Dasselbe gilt in der Nähe von Wildfütterungen. Der genaue Umkreis ist landesgesetzlich unterschiedlich geregelt. Die Benützung von Jagdeinrichtungen (z.B. Ansitze, nicht öffentliche Wege, Hütten) ist nur mit Zustimmung des Jagdberechtigten erlaubt. Sollte lebendes oder verendetes Wild irgendwie in deinen Besitz gelangen (Es verirrt sich z.B. auf den Lagerplatz.), dann musst du es unverzüglich dem/der Jagdberechtigten oder der Polizei übergeben. Das Lagern bei Dunkelheit, Zelten oder Befahren ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubt.

Feuermachen

Feuermachen auf fremden Grund setzt die schriftliche(!) Genehmigung des Grundeigentümers voraus. Für ständige Zelt- oder Lagerplätze können Ausnahmen bestehen, die du dann am besten bei der Übernahme des Lagerplatzes von der Lagerplatzverwaltung erfragst. Darüber hinaus kann die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) in Zeiten besonderer Brandgefahr jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verbieten. Die meisten Bezirkshauptmannschaften haben es sich zur Gewohnheit gemacht, von ca. April/Mai bis ca. September/Oktobreine solche Waldbrandgefahr anzunehmen und daher ein generelles Feuerverbot zu verordnen. Da hilft nur eine Ausnahmegenehmigung der Behörde (mit Zustimmung des Grundeigentümers). Beim Feuerentzünden musst du mit größter Vorsicht vorgehen (ausreichend Löschmittel in der Nähe) und das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen ist es zu löschen (auch wenn es schon im Verglimmen ist). Melde Lagerfeuer im Wald/Waldrand vorher bei der Polizei (und bei einem gut sichtbaren Feuer) die Feuerwehr des Ortes an! Sollte es aus Nachlässigkeit zu einem Waldbrand kommen, dann droht nicht nur eine Verwaltungsstrafe, sondern auch ein gerichtliches Strafverfahren.

Wasserrecht, Fischereirecht

Der Gemeingebrauch von Gewässern (Flüsse, Seen, Bäche, Teiche ...) gilt nicht als Beeinträchtigung und bedarf daher nicht der Bewilligung. Dazu zählt insbesondere das Baden und Waschen, die Gewinnung von Sand, Schotter und Eis oder das Eislaufen, sofern es ohne besondere Vorrichtungen geschieht. Dabei besteht eine allgemeine Reinhaltungspflicht. Das Fischen ist ohne Erlaubnis der Fischereiberechtigten nicht zulässig.

Latrinen

Deine Latrine braucht eine wasserrechtliche Genehmigung, wenn das Versickern der Abwässer die Verunreinigung des Grundwassers zur Folge hat. Das ist dann anzunehmen, wenn dein Lagerplatz in einem Brunnen- oder Quellschutzgebiet liegt. Lager sollten dort aber sowieso generell nicht stattfinden! Im Einzelfall ist daher zu

beurteilen, wie tief deine Latrine ist, wie lange sie benützt wird und welche Bindemittel ihr verwendet. Eine Latrine im Wald, die eine Gruppe von 20 Personen eine Woche lang benützt, bedarf in der Regel noch nicht der Genehmigung. Möchtest du Abwässer in einen Kanal einleiten (z.B., weil ein Kanaldeckel auf einer Straße günstig neben dem Lagerplatz liegt), dann brauchst du die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. In der Regel ist das gegen Bezahlung möglich. Vorsicht beim Bau von Dämmen o.ä.: Du darfst die natürlichen Abflussverhältnisse zum Nachteil des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Entferne daher nach Durchführung deines Programms alle entsprechenden Lagerbauten wieder.

Sanitätspolizei

Verschiedene Gesundheitsvorschriften verpflichten dich bei Veranstaltungen – und vor allem auf Lagern –, bei denen Lebensmittel angeboten werden, hygienische Mindeststandards einzuhalten. Die Lebensmittelpolizei ist berechtigt, Veranstaltungen und Lager zu kontrollieren. Achtet vor allem im Interesse der Gesundheit auf ordnungsgemäße Lebensmittellagerung und sauberes Geschirr. Die Verpflichtung einer Untersuchung nach dem Bazillenausscheidegesetz ist für die Personen, die für einen im Nachhinein erfassbaren Personenkreis kochen (Lagerküche) und für solche, die bei Festen bloß ehrenamtlich tätig sind, mit 1.7.1997 entfallen.

Mit dem Auto unterwegs

Alle PKW-Insassen sind grundsätzlich verpflichtet, Gurte oder Rückhaltesysteme („Kindersitze“) zu verwenden. Obwohl die Verwendung von Rückhaltesystemen für Kinder auf allen Sitzen im Auto Pflicht ist, werden nur zwei Drittel der Kinder entsprechend gesichert transportiert. Die Gefahr, bei einem Unfall getötet oder schwer verletzt zu werden, ist für ungesicherte Kinder siebenmal höher als für gesicherte. Gemäß § 106 Abs. 1b Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) hat der/die Lenker*in eines Personenkraftwagens und Kombinationskraftwagens dafür zu sorgen, dass Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden. Auch für Kinder über zwölf Jahre Alter ist der/die Lenker*in verantwortlich, erst ab 14 Jahren sind die beförderten Jugendlichen selbst für die Einhaltung der Gurtpflicht verantwortlich.

Das bedeutet:

Die Verantwortung für die Ausrüstung und richtige Verwendung der Sicherheitseinrichtungen trägt der oder die Lenker*in des Fahrzeuges. Verpflichtende Sicherung von Kinder unter vierzehn Jahren, die kleiner als 150 cm sind, mit besonderen Rückhalteeinrichtungen (größere Kinder können den Erwachsenengurt verwenden). Gilt nur bei der Beförderung in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen und auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Es gibt keine Ausnahme für so genannte "Gelegenheitsfahrten" vorgesehen. Auch bei solchen Fahrten (z.B. jemand anderer holt kurzfristig das Kind ab, weil die Eltern verhindert sind) trifft den/die Lenker*in die Verpflichtung, geeignete Rückhalteeinrichtungen zu verwenden. Wer das Kind nicht angurtert, verletzt seine Aufsichtspflicht! In einem aktuellen Urteil (Ob 41/99a vom 23. Februar 1999) vertritt der Oberste Gerichtshof die Auffassung, dass der oder die Lenker*in eines Kraftfahrzeuges durch seine elterliche Aufsichtspflicht Sorge zu tragen hat, dass Kindern unter 12 Jahren, welche kleiner als 150 cm sind, in entsprechenden Rückhalteeinrichtungen transportiert werden müssen. Kinder, die über 150 cm groß sind, können am vorderen Beifahrersitz mitfahren. Die Eltern haben jedoch Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Sicherheitsgurt während der Fahrt angelegt hat. Eltern, die nicht danach handeln, verletzen das Schutzgesetz und können beim Regressanspruch des Versicherers hinzugezogen werden, wenn ein eventueller Unfall durch ein besonders schweres Verschulden des Unfallgegners (wie z.B. eine grobe Vorrangverletzung) ausgelöst wurde. Nur dann, wenn dem Lenker des Fahrzeuges (hier: der Vater) nicht einmal ein geringes Mitverschulden des Unfalls anzulasten ist, tritt die (hier einzige) Pflichtverletzung als Vater und Aufsichtsperson seines minderjährigen Sohnes derart zurück, dass sie bei der Festsetzung der Verschuldens- und Verursachensanteile zu vernachlässigen ist.

Du verletzt auch als Leiter*in dann deine Aufsichtspflicht, wenn du weißt, dass ein Kind deiner Gruppe z.B. bei einem Ausflug in einem Auto mitfährt, dass nicht mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen ausgestattet ist; auch wenn in erster Linie der oder die Lenker*in des Fahrzeuges die Verantwortung für die Sicherung trägt.

Genauere Auskünfte über die Bestimmungen über Kinderrückhaltesysteme sowie Tipps zur richtigen Verwendung geben die Autofahrerclubs, bei denen du auch verschiedene Modelle mieten kannst. Mitfahrende Personen können bei einem Unfall Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters geltend machen, wenn ein Verschulden vorliegt. Die Personen im versicherten Fahrzeug sind also anspruchsberechtigt (ausgenommen sind nur Ehegatten und Kinder des Fahrzeughalters). Trifft einen anderen das Verschulden, kommt dessen Haftpflichtversicherung sowohl für Sach- als auch Personenschäden auf. Empfehlenswert ist dennoch zusätzlich eine Insassenversicherung abzuschließen. Diese versichert alle Personen in einem PKW, einschließlich der Familienmitglieder und unabhängig von der Verschuldensfrage. Das ist immer dann wichtig, wenn die gegnerische Haftpflichtversicherung, aus welchen Gründen auch immer (Fahrerflucht, Unterversicherung bei ausländischen Unfallverursachern), nicht zahlt. Wenn etwas passiert, kannst du auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (§ 88 Fahrlässige Körperverletzung, §§ 80 f StGB Fahrlässige Tötung).

Als Gruppe auf der Straße unterwegs

Meist wird diese Situation auf Lagern oder bei Wanderungen auftauchen. Ihr müsst euch als Gruppe gemäß der Straßenverkehrsordnung verhalten. Wenn ein Gehsteig oder Gehweg vorhanden ist, müsst ihr diesen benutzen. Ist keiner vorhanden, geht die Gruppe im „Gänsemarsch“ außerhalb und innerhalb des Ortsgebietes am rechten Fahrbahnrand. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht muss die Gruppe beleuchtet sein: Vorne mit einem weißen, hinten mit einem roten Licht. Als Leiter*in musst du den Jugendlichen genaue Anweisungen geben, wie sie sich verhalten sollen (Gänsemarsch, nicht auf die Fahrbahn gehen, zusammenbleiben, kein Stoßen oder Drängen) und auf die Gefahren aufmerksam machen. Vorne und hinten sollte jeweils ein/eine Leiter*in gehen. Diese Maßnahmen und die Kontrolle der Anweisungen gehören in der Situation zur Aufsichtspflicht. Sollte ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r durch ein Fahrzeug zu Schaden kommen, weil du deiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen bist, kann das für dich als Leiter*in auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Fahrlässige Körperverletzung: § 88; fahrlässige Tötung: § 80 f StGB).

Ratsamer Inhalt von Anmeldeformularen für ein Lager

- Besorge für jede Lagerteilnehmerin und jeden Lagerteilnehmer eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten, dass das Kind mit aufs Lager fahren darf.
- Nenne den genauen Treffpunkt und das genaue Ende, um deine Aufsichtspflicht zeitlich zu begrenzen.
- Vereinbarungen, die die Verantwortlichkeit der Lagerleitung für bestimmte Fälle ausschließen, sind unwirksam.
- Für die Vereinbarung von Stornogebühren ist Schriftlichkeit nicht notwendig, aber für spätere Beweis Zwecke ratsam.
- Vereinbarungen, dass ein Kind bei groben Disziplinarverstößen oder bei Krankheit auf Kosten der Eltern heimgebracht werden, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung – am besten schriftlich.
- Besorgt euch vor Abfahrt folgende Informationen über jedes einzelne Kind:
Erreichbarkeit von Kontaktpersonen während des Lagers; Impfungen, Allergien, Diätvorschriften, Medikamente – Schwimmer/Nichtschwimmer.

Vereinsrecht

Zum Vereinsrecht ist eine Fülle von Ratgebern und Leitfäden erschienen. Wenn du dir einen Überblick verschaffen möchtest, dann Google einfach Begriffe wie „Vereinsrecht“, „Vereinsgesetz“ ... Als „Einstiegsseiten“ nützlich:

- www.bmi.gv.at / Fachbereiche / Vereinswesen
- www.help.gv.at / Themen / Vereine
- Dein Landesverband bzw. der Bundesverband hilft dir bei konkreten Fragen gerne weiter.

Medienrecht

Für Homepages von Pfadfinder*innengruppen gilt das Mediengesetz. Auch damit sind unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen verbunden. So sind etwa persönliche Meinungen als solche zu kennzeichnen und allfällige Ratschläge als unverbindlich zu bezeichnen. Es gibt dazu eine Reihe von Disclaimer-Vorlagen, die verwendet werden können.

Es ist außerdem verboten, fremde urheberrechtliche geschützte Werke und fremdes geistiges Eigentum zu verwenden. Das betrifft Logos ebenso wie Fotos von Dritten, deren Zustimmung Ihr nicht eingeholt habt. Das kann als Urheberrechtsverstoß geahndet mit entsprechenden Entschädigungsansprüchen seitens der Berechtigten gerichtlich verfolgt werden.

Für Fotos und Filme gilt, dass gemäß § 78 Urheberrechtsgesetz die Zustimmung der Abgebildeten oder der obsorgeberechtigten Eltern eingeholt werden muss, wenn die Person auf dem Foto etc. erkennbar abgelichtet wird. Das heißt, ein Foto darf ohne Zustimmung erst gar nicht gemacht werden. Dazu kommt, dass Ihr das Foto auch nur mit der Zustimmung veröffentlichen, das heißt einem weiteren Personenkreis zur Verfügung stellen, dürft. „Öffentlichkeit“ ist in dem Fall auch die Pfadfinder*innengruppe! Vorab-Freizeichnungen sind ebenso unwirksam wie generelle Zustimmungen, weil man immer zu einem konkreten Foto oder Film eine Zustimmungserklärung abgeben muss. Es ist auch nicht richtig, dass man ab 6 Personen keine Zustimmungserklärungen mehr braucht, weil es auf die individuelle Erkennbarkeit einer Person ankommt.

Eine Ausnahme besteht nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse. Ein solches wird es bei einer Pfadfinder*innenveranstaltung in der Regel jedoch nicht geben, ausgenommen vielleicht bei Großlagern (Besuch des Landeshauptmanns beim Landeslager o.ä.).

Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Fotos oder Filmen über Facebook, WhatsApp oder ähnliches, da das Gesetz nicht nach der Art der Veröffentlichung unterscheidet.

Die Bestimmungen der unmittelbar anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die begleitenden Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) betreffen auch Pfadfinder*innengruppen und – verbände als Vereine. Die DSGVO regelt, dass personenbezogene Daten (alles was zur Identifizierung einer Person beiträgt, also Namen, Geburtsdatum, Adresse, etc.) nur unter bestimmten Voraussetzungen erfasst, gespeichert und abgefragt – die DSGVO nennt das alles „verarbeitet“ – werden.

Voraussetzung ist, dass die obsorgeberechtigten Eltern der Kinder ihre Zustimmung zur Verarbeitung erteilen. Diese Zustimmung sollten sie etwa auf einem Anmeldeblatt der Gruppe o.ä. schriftlich erteilen. Wollen die Eltern ihre Zustimmung zur Verarbeitung der Daten des Kindes nicht erteilen, ist die Verarbeitung von Daten aufgrund von Artikel 6 DSGVO dennoch rechtlich zulässig, weil ja ein Vertrag zwischen den Eltern und der Gruppe abgeschlossen wurde und die Daten zur Erfüllung des Vertragszweckes notwendig sind (Registrierung, Versicherung, etc.), die zulässige Datenverarbeitung erfasst jedoch immer nur so viele und solche Daten, die gerade zur Zweckerfüllung notwendig sind. Das heißt, dass für bloße Mitgliedszwecke etwa Gesundheitsdaten wie Allergien oder Unverträglichkeiten vermutlich nicht relevant sind und daher nicht erfasst, gespeichert etc. werden dürfen. Im Einzelfall gibt es aufgrund der Komplexität der Materie viele offene Fragen. Solltest du Fragen dazu haben, wende dich an deinen Landesverband oder den Bundesverband.

Weitere Voraussetzung ist, dass jede Pfadfinder*innengruppe ein Informationsblatt zur Datenverarbeitung hat und übergibt und ein Verarbeitungsverzeichnis führt, das die Art der abgefragten Daten, deren Zweck und die Behaltdauer (Löschfrist) enthält.

Nähere Infos und Formularmuster findest du auf der Homepage des Bundesverbandes:
<https://ppoe.at/service/informationen/datenschutzgrundverordnung-dsgvo/>